


HERZLICH WILLKOMMEN!



virtuelles Praxisseminar:

**„Hilfreiche Hinweise für die Umsetzung der
Reform der Weiterbildungsförderung und der
Einführung des Qualifizierungsgeldes“**

18. Januar 2024, 8.30 – 10.00 Uhr



**Beschäftigtenqualifizierung:
Fördermöglichkeiten der
Bundesagentur für Arbeit**

BDA-Praxisseminar (virtuell) am 18. Januar 2024

Agenda

- 1 Begrüßung und Überblick, Vorstellungsrunde**
- 2 Das Aus- und Weiterbildungsgesetz**
- 3 Offener Austausch mit moderierter Fragerunde**
- 4 Ausblick und Verabschiedung**

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Aus- und Weiterbildungsgesetz), um den Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen

*„Es gilt, die **Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik für Beschäftigte und Ausbildungsuchende weiterzuentwickeln, um der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen, strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, Weiterbildung zu stärken und die Fachkräftebasis zu sichern. Damit wird auch den Vereinbarungen aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen.**“*

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/weiterbildungsgesetz.html>

Das Förderspektrum der Qualifizierung Beschäftigter wird durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung deutlich erweitert.

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Ziel  Stärkung der Weiterbildung (-sbereitschaft)



Reform § 82 SGB III



Einführung eines Qualifizierungsgeldes



Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III

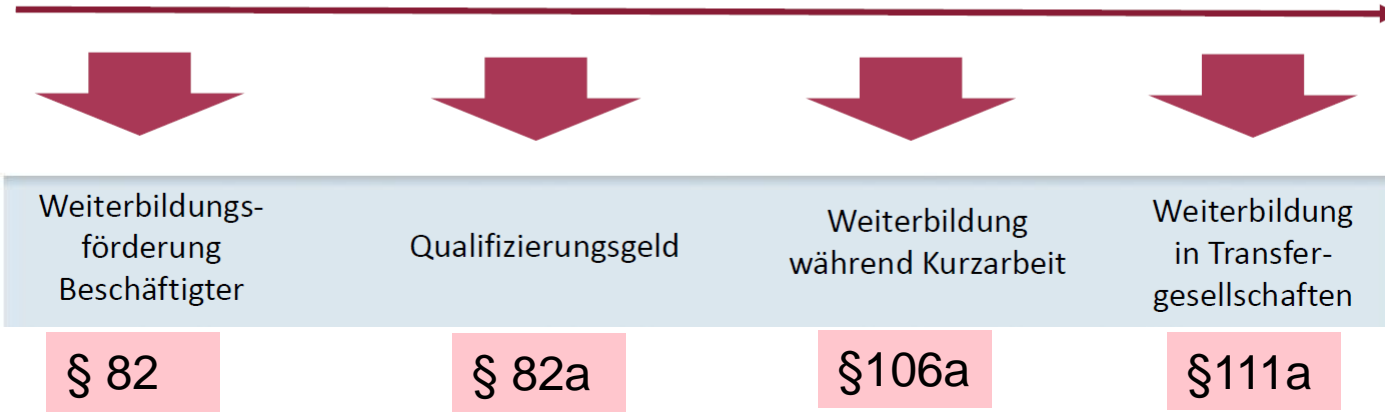
Breites Förderspektrum ermöglicht flexiblen Einsatz.



Betroffenheit der Belegschaft von Transformation

gering

hoch



Die Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 als Basisförderung



Betroffenheit der Belegschaft von Transformation

gering

hoch



Weiterbildungs-
förderung
Beschäftigter

§ 82



Qualifizierungsgeld

§ 82a



Weiterbildung
während Kurzarbeit

§106a



Weiterbildung
in Transfer-
gesellschaften

§111a

Mit der Weiterentwicklung der Reform des § 82 SGB III werden Anregungen der BA zur Vereinfachung und Erweiterung der Beschäftigtenqualifizierung aufgegriffen.



Zielsetzung



Vereinfachung



Transparenz



Planungssicherheit

§ 82 SGB III (Status quo)

Hohe Komplexität:

- Voraussetzung: Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Vierjährige Wartefristen
- Vielzahl an Fördervarianten aufgrund des Auswahlmessens
- Staffelung nach vier Betriebsgrößen bei den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten, abweichende Zuschusshöhen bei den Arbeitsentgeltzuschüssen
- Erhöhte Förderzuschüsse zu den Weiterbildungskosten und den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung sowie bei besonderen Weiterbildungsbedarfen



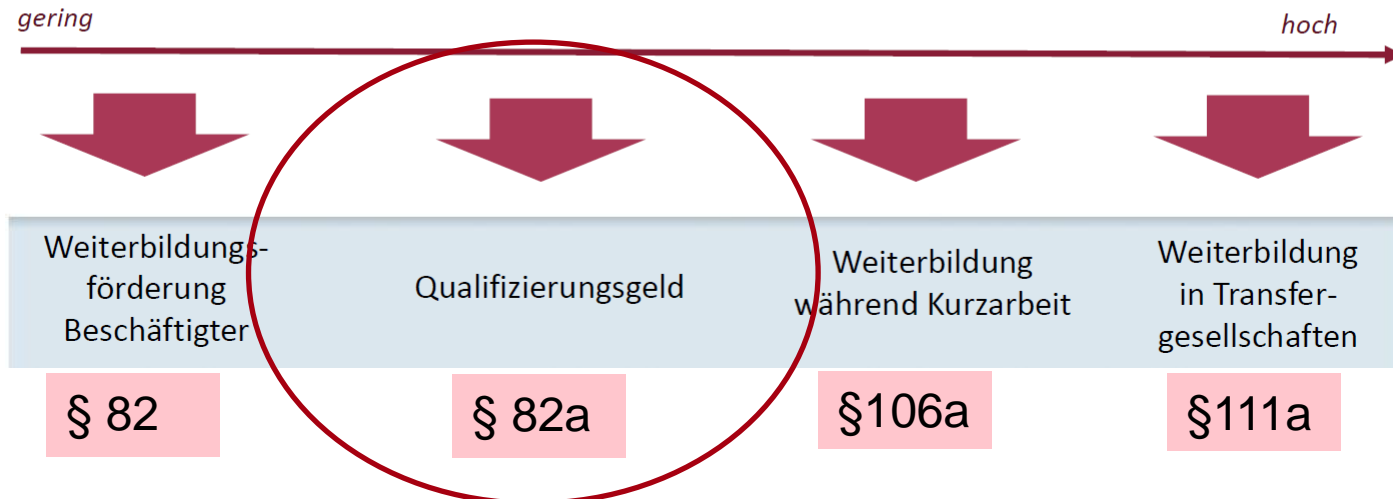
§ 82 SGB III (neu)

Komplexitätsreduktion:

- Verzicht auf die Voraussetzung der Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Reduzierung der Wartefristen auf zwei Jahre
- Etablierung fester Fördersätze
- Harmonisierung der Fördersätze zwischen den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt
- Reduzierung der Betriebsgrößen einschließlich Neuzuschnitt und Reduzierung Sondertatbestände
- Bei KMU soll (bisher kann) auf eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten verzichtet werden, wenn der/die Beschäftigte über 45 Jahre oder schwerbehindert ist
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen

Das Qualifizierungsgeld zur Unterstützung des Strukturwandels

Betroffenheit der Belegschaft von Transformation



Bisherige Weiterbildungsförderung Beschäftigter wird um ein an das Kurzarbeitergeld angelehnte Qualifizierungsgeld ergänzt.

„Mit einem an das Kurzarbeitergeld angelehnten Qualifizierungsgeld kann die BA Unternehmen im Strukturwandel ermöglichen, ihre Beschäftigten durch Qualifizierung im Betrieb zu halten und Fachkräfte zu sichern. Voraussetzung dafür sind Betriebsvereinbarungen. Gleichzeitig setzen wir Anreize für Transformationstarifverträge“ (Quelle: Koalitionsvertrag)

Die Einführung des neuen Regelinstruments „Qualifizierungsgeld“ erweitert den förderrechtlichen Rahmen.

Zielsetzung	Beschäftigte trotz veränderter Anforderungen durch Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb ermöglichen
Zielgruppe	Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht , bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können
Förder- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft• entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag (ausgenommen Kleinunternehmen)• Trägerzulassung• Mindeststundenzahl von mehr als 120 Stunden• Keine nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähigen Fortbildungsziele, Ausnahme: befristete Öffnung für erste Fortbildungsstufe (Berufsspezialist/Berufsspezialistin)
Förderumfang	<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert)• Entgeltersatz in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten• Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen• Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber

Ausgestaltung des Qualifizierungsgeldes



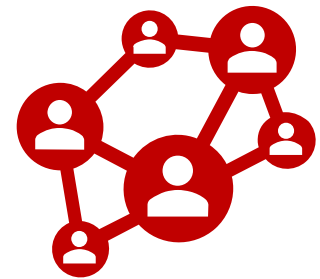
Das an das Kurzarbeitergeld angelehnte neue **Qualifizierungsgeld** ergänzt die bereits bestehende Beschäftigtenqualifizierung und bietet Beschäftigten eine Perspektive, die in strukturwandelrelevanten Branchen arbeiten.

- Anreiz Weiterbildung von Beschäftigten in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen festzuschreiben, jedoch auch Einschränkung des Zugangs
- leistungsrechtliche Ausgestaltung in Anlehnung an Kurzarbeitergeld
- Wesentliche Gemeinsamkeiten:
 - Berechnung der pauschalierten Nettoentgeltdifferenz mittels Soll-/Ist-Entgelt
 - Nutzung der Tabellen zum Kurzarbeitergeld
 - Prozessstandschaft des Arbeitgebers
 - Aufstockung durch Arbeitgeber möglich
- Wesentliche Unterschiede:
 - Einstufiges Bewilligungsverfahren mit unmittelbar endgültiger Bewilligung
 - Festlegung der Höhe einmalig für einen Referenzzeitraum
 - tatsächlicher weiterbildungsbedingter Arbeitsausfall im Monat unbeachtlich
 - Anrechnung von Nebeneinkommen wie beim Arbeitslosengeld

Überblick Förderkulisse ab 1. April 2024

	Abschlussorientierte Weiterbildung bei fehlendem Berufsabschluss nach § 81 (2) SGBIII	Sonstige berufliche Weiterbildung nach § 82 SGB III in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe			Qualifizierungsgeld § 82a SGB III
Betriebsgröße	unabhängig von der Betriebsgröße	Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50-499 Beschäftigten	Betriebe ab 500 Beschäftigten	unabhängig von der Betriebsgröße
Zulassungserfordernis	Maßnahme und Träger	Maßnahme und Träger			nur Träger
Übernahme Lehrgangskosten	vollständig	100% (soll)	50% bzw. 100% (soll) bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	25%	durch den Arbeitgeber zu tragen
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100%	75%	50%	25%	entfällt
		um 5% erhöhte Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)			
Entgeltersatzleistung	---	---			60% bzw. 67%
Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen		werden übernommen			werden übernommen

Wo stehen wir – wo wollen wir hin?



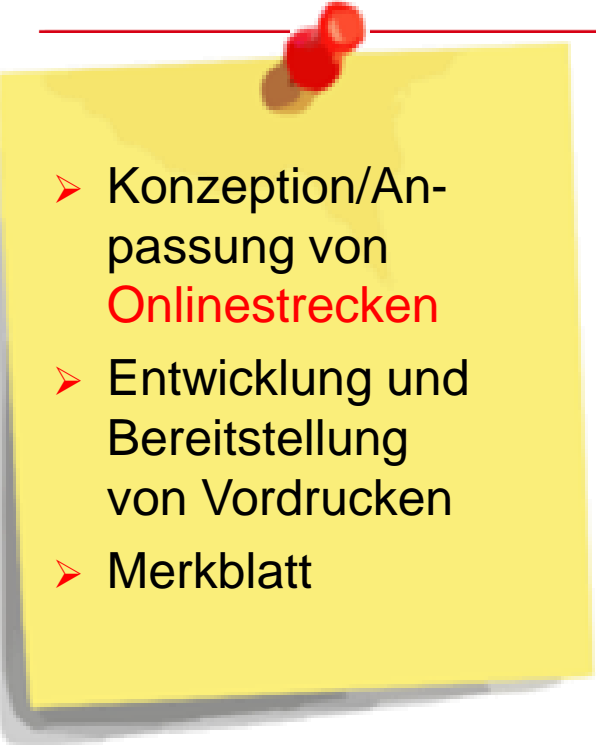
Umfangreiche Befähigungs- und Unterstützungstools sowie Informationsangebote derzeit in Vorbereitung

- Entwicklung Fachlicher Weisungen Qualifizierungsgeld
- Anpassung Fachlicher Weisungen FbW (Reform § 82 SGB III)

- Konzeption und Durchführung von Qualifizierungen für unterschiedliche Zielgruppen

- Internet (Landingpage sowie **Contentseite**)
- Flyer (mit Sozialpartnern abgestimmt)
- Seminare und Infoveranstaltungen

Umfangreiche Befähigungs- und Unterstützungstools sowie Informationsangebote derzeit in Vorbereitung

- 
- Konzeption/Anpassung von **Onlinestrecken**
 - Entwicklung und Bereitstellung von Vordrucken
 - Merkblatt

Bei einem Interesse an einer Qualifizierungsberatung und der Förderung von Beschäftigten wenden Sie sich bitte an:

- Ihre/n **direkte/n Ansprechpartner***in im Arbeitgeberservice oder
- wählen die **Hotline-Nummer: 0800 4 555520** (gebührenfrei) oder
- nutzen Sie unser [elektronisches Kontaktformular](#)

Ihre Fragen – Unsere Antworten



**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:

11054 Berlin

T +49 30 2033-1400

F +49 30 2033-1405

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

www.arbeitgeber.de



twitter.com/dieBDA



facebook.com/dieBDA



youtube.com/user/diearbeitgeber